

# Satzung des Christlichen Vereins Junger Menschen 1902 e.V. Uhingen

## - Stand 20. März 2012 -

### § 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Der Verein hat den Namen  
Christlicher Verein Junger Menschen (abgekürzt CVJM) Uhingen 1902 e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Uhingen.  
Er ist beim Amtsgericht Göppingen im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e.V. im Evangelischen Jugendwerk Württemberg und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland und dem Weltbund des CVJM angeschlossen. Durch das Evangelische Jugendwerk in Württemberg gehört er auch dem Diakonischen Werk der Evang. Landeskirche in Württemberg e.V. an.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Grundlage der Arbeit des Vereins ist:
  - a. Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens.
  - b. Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22.8.1855 in Paris beschlossenen Zielerklärung ("Pariser Basis"): "Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu vereinen, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten".
  - c. Diese Grundsätze und Aufgaben gelten sinngemäß auch für die weiblichen Mitglieder des Vereins.
  - d. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich dabei nicht nur auf seine Mitglieder.
2. Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag der CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung. Er wendet sich an alle jungen Menschen, ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Nationalität, der Rasse und der politischen Auffassung.
3. Der Verein sucht seinen Zweck, jungen Menschen Wegweiser zu Jesus Christus zu sein, vor allem zu erreichen durch:
  - a. Beschäftigung mit der Bibel, Gebetskreise, Ausspracheabende und Evangelisationen.
  - b. Beratung und Betreuung in inneren und äußeren Nöten.
  - c. Vorträge, Informationen, Musik, Sport, Spiel, Freizeiten und Wanderungen.
  - d. Die Schaffung und Führung entsprechender Heime und Einrichtungen, soweit dies möglich und erforderlich ist.

- e. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Gemeinnützigkeit
- a. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
  - b. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
  - c. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
  - d. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer die Satzung des Vereins anerkennt. Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahrs können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden. Ab dem 14. Lebensjahr ist jedes Mitglied stimmberechtigt in der Jahresmitgliederversammlung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Zugezogene Mitglieder auswärtiger Brudervereine werden ohne besondere Aufnahme als Mitglieder übernommen.
2. Unterstützendes Mitglied kann jedermann werden, der bereit ist, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen.
3. Die Mitglieder
  - a. bekennen sich zu Jesus Christus als Gott und Heiland der Welt und seinem missionarischen Auftrag,
  - b. tragen die Verantwortung für die Aufgaben des Vereins und beten für seine Arbeit,
  - c. treffen sich regelmäßig unter Gottes Wort.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzdender
  - a. Zum Ehrenmitglied kann durch den Hauptausschuss ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
  - b. Der Hauptausschuss kann einen Ehrenvorsitzdender ernennen.  
Der Ehrenvorstand kann als beratendes, aber nicht stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen.
5. Gliederung der Mitgliedschaften:  
Jugendmitglieder (JM) von 0 bis 18 Jahren, weiblich und männlich;  
Familienmitglieder (FM) ab 18 Jahren, weiblich und männlich;  
Einzelmitglieder (EM) ab 18 Jahren, weiblich und männlich.
6. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Hauptausschuss vorgeschlagen und von der Jahresmitgliederversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen; in besonderen Fällen ist Mitgliedschaft auch ohne Beitragszahlung möglich.

7. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. durch schriftliche Austrittserklärung dem Vorstand gegenüber.
  - b. durch Ausschluss aus dem Verein.
  - c. durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweifacher ordnungsgemäßer Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen drei Jahre im Rückstand ist.
  - d. durch Tod.
8. Wer der Satzung des Vereins wissentlich zuwider handelt, kann durch den Hauptausschuss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Er hat das Recht, vorher vom Hauptausschuss gehört zu werden. Der Ausschluss ist ihm schriftlich mitzuteilen.

#### § 4 Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Hauptausschuss
3. Jahresmitgliederversammlung bzw. außer ordentliche Mitgliederversammlung

#### § 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, sowie dem Rechner. Sie müssen volljährig sein. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand soll sich in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten mit dem Hauptausschuss beraten.
2. Die interne Geschäftsführung steht dem Vorsitzenden zu, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter oder dem Rechner. Der Vorstand soll sich in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten mit dem Hauptausschuss beraten.
3. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Rechner werden durch die Jahresmitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Stehen bei der Wahl der Vorstandsmitglieder für jede Position jeweils nur eine Person zur Verfügung, so muss diese die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Kommt eine Wahl nicht zustande, so wird sie in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wiederholt, die innerhalb einer Frist von 2 Monaten einzuberufen ist.
4. Der Vorsitzende leitet die Hauptausschusssitzungen sowie die Jahresmitgliederversammlung bzw. die außerordentliche Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

#### § 6 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem Schriftführer und drei gewählten Ausschussmitgliedern.
2. Die drei Ausschussmitglieder werden durch die Jahresmitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Schriftführer wird durch die Jahresmitgliederversammlung auf vier

Jahre gewählt. Bei der Wahl entscheidet die relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

3. Scheidet eines der drei Ausschussmitglieder vor der nächsten Wahl aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der nach dem Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat. Bei sonstigen gewählten Hauptausschussmitgliedern findet eine Nachwahl statt.
4. Bei Abstimmungen im Hauptausschuss genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Durch Beschluss des Hauptausschusses können auch andere Personen oder Vertretungen von Kooperationspartnern vorübergehend oder dauernd ohne Stimmrecht zu den Sitzungen beigezogen werden.
6. Der Hauptausschuss ist vor allem zuständig für
  - a. die Anstellung von Mitarbeitern,
  - b. die Verwaltung des Vermögens,
  - c. die Vorbereitung der Anträge an die Jahresmitgliederversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung und
  - d. die Erarbeitung von Konzeptionen.

#### § 7 Jahresmitgliederversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, eine Jahresmitgliederversammlung einzuberufen. Zu weiterer Zusammenkunft der Mitglieder, welche als außerordentliche Mitgliederversammlung bezeichnet wird, kann der Hauptausschuss einladen. Der Hauptausschuss ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens 1/3 aller eingetragenen Mitglieder des Vereins unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Aufgaben der Jahresmitgliederversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung sind:
  - a. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
  - b. die Entlastung des Vorstandes, des Schriftführers und der drei Ausschussmitglieder
  - c. die Wahl des Vorstandes, des Schriftführers und der drei Ausschussmitglieder und
  - d. die Beratung der Anträge, die mindestens 7 Tage vor der Jahresmitgliederversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden müssen.
3. Die Einladungen zu der Jahresmitgliederversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung sind jedem Mitglied mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu übersenden.
4. Die Jahresmitgliederversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.

5. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit ist die Entscheidung bzw. der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten nicht als Nein Stimmen, sie bleiben außer Ansatz.
6. Protokolle von der Jahresmitgliederversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 8 Gliederung

Der Verein betreibt männliche, weibliche und gemischte Jugend-, Erwachsenen- und Familienarbeit und gliedert sich vorwiegend in Jungschar, Jungenschaft, Mädchenkreis, Jungmännerkreis, Familienkreis, Posaunenchor, Sport- und Hobbygruppen, offene und Clubarbeit.

Diese Gliederung kann durch Beschluss des Hauptausschusses jederzeit geändert werden. Neue Zweige, soweit diese der Satzung entsprechen, können jederzeit hinzugefügt werden, des weiteren Ausschüsse, die sich mit Arbeits- und Sachfragen des Gesamtvereins oder seiner Untergliederungen befassen.

## § 9 Beiträge

Zur Bestreitung der Ausgaben des Vereins dienen:

1. Die von der Jahresmitgliederversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegten regelmäßigen Jahresbeiträge.
2. Opfer und Spenden.

## § 10 Satzungsänderungen

1. Der § 2 Abs. 1 a. und b. der Satzung sind als Grundlage des Vereins von jeder Änderung ausgeschlossen.
2. Übrige Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

## § 11 Auflösung und Aufhebung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:
  - a. Durch Beschluss der Jahresmitgliederversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber die Zustimmung der Hälfte aller eingetragenen Mitglieder des Vereins. Ist die Hälfte der eingetragenen Mitglieder zu diesem Termin nicht erschienen, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die innerhalb von 2 Monaten stattfinden muss. In dieser Mitgliederversammlung kann die Auflösung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
  - b. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder mit derselben Vertretungsbefugnis, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen durch Hauptausschussbeschluss an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft oder juristische Person anderer Art, die es auf christlicher Grundlage zur Förderung der Jugendpflege und -fürsorge im Sinne des Vereins der Zweckbestimmung dieser Satzung zu verwenden hat.

1. Vorsitzender: Michael Baumeister

Schriftführer: Herbert Haslbauer